

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Beteiligung des Vertragspartners als Sponsor an der im Bestellformular/Proposal der IDC bezeichneten Veranstaltung.

## § 2 Ausführung und Mitwirkungspflichten des Sponsoren

2.1 IDC erbringt die vereinbarten Leistungen in fachgerechter Art und Weise unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie allgemein anerkannter Methoden und Verfahren.

2.2 IDC darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. IDC steht dabei für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten ein.

2.3 Der Sponsor erbringt seine Leistung in fachgerechter Art und Weise unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie allgemein anerkannter Methoden und Verfahren.

2.4 Sollte ein Vertragspartner dem anderen Adressdaten zur Nutzung für die Veranstaltung überlassen, ist ein Weiterverkauf dieser Adressen bzw. deren Nutzung für andere Zwecke nicht gestattet.

## § 3 Vertraulichkeit und Exklusivität

3.1 Informationen und Unterlagen, die der Sponsor IDC zur Verfügung stellt, werden absolut vertraulich behandelt. Vom Sponsoren zur Verfügung gestellte Adressen werden nur zur Durchführung des Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages zurückgegeben bzw. gelöscht.

3.2 Der Sponsor verpflichtet sich, in seinen Ausführungen und Redebeiträgen keine Quellen, Daten, Analysen u.ä. von IDC's-Mitbewerbern zu zitieren, sofern entsprechende Daten auch von IDC zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund stellt der Sponsor IDC 20 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie seines Wort-Beitrags zur Verfügung und äußert dabei gleichzeitig, welches bestehende IDC-Datenmaterial ihm für seinen Vortrag zur Verfügung überlassen werden soll. Erst wenn IDC nicht über die gewünschten Daten verfügt, steht es dem Sponsor frei, sich anderer Quellen zu bedienen. IDC ist dazu berechtigt Licht- und Bildpräsentationen zu unterbrechen, in denen nicht im Sinne dieser Übereinkunft genutztes Datenmaterial von konkurrierenden Marktforschungsunternehmen verwendet wird.

## § 4 Verzug

4.1 Zahlt der Sponsor die Vergütung nicht rechtzeitig, ist IDC berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und als Vertragsstrafe 60 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

4.2 Gerät IDC mit der Leistungserbringung in Verzug, so hat der Kunde nur dann das Recht, Schadenersatz zu verlangen, wenn der Verzug auf einer mindestens grob fahrlässigen Vertragsverletzung von IDC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

## § 5 Haftung

5.1 IDC haftet nur für Schäden, die durch eigene Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

5.2 Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

5.3 Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für dem Sponsoren entgangenen Gewinn, beim Sponsoren nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

5.4 Der Sponsor ist verpflichtet, IDC von Haftungsansprüchen Dritter freizuhalten, soweit im Innenverhältnis der Sponsor für bestimmte Schäden verantwortlich ist.

## § 6 Rücktritt

IDC behält sich vor, eine Veranstaltung beispielsweise wegen ungenügender Sponsoren- oder Teilnehmerzahl gegen Erstattung der Vergütung abzusagen.

## § 7 Schriftform

7.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen verlieren mit dem Wirksamwerden dieses Vertrags ihre Gültigkeit.

7.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## § 8 Rechteübertragung

Der Sponsor ist nicht berechtigt, einzelne oder die gesamten Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IDC auf Dritte zu übertragen.

## § 9 Rechtswahl, Gerichtsstand

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehenden Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahe kommt.